

## **Zusätzliche Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt München zur Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen (ZV-VOL)**

vom: 01.03.1988  
Änderung: 01.07.2008

Vorbemerkung:

Die §§ ohne nähere Angaben beziehen sich auf die Verdingungsordnung für Leistungen Teil B - Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen - ausgenommen Bauleistungen (VOL/B - Fassung 2003). Die Landeshauptstadt München sowie ihre Eigenbetriebe als Auftraggeberin werden nachfolgend mit „Stadt“ bezeichnet.

Inhaltsübersicht:

### **Zu § 1 Art und Umfang der Leistungen**

1. Vertragsbestandteile
2. Erfüllungsort
3. Preise
4. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen
5. Vertragsänderungen

### **Zu § 2 Änderung der Leistung**

6. Nachtragsangebote
7. Mehr- oder Minderleistungen

### **Zu § 3 Ausführungsunterlagen**

8. Ausführungsunterlagen
9. Veröffentlichungen, Nutzungsbefugnisse der Stadt
10. Patente und Gebrauchsmuster
11. Berufsgenossenschaft

### **Zu § 4 Ausführung der Leistung**

12. Ausführung
13. Nachunternehmer

### **Zu § 5 Behinderung und Unterbrechung der Leistung**

14. Fristverlängerungen

### **Zu § 6 Art der Anlieferung und Versand**

15. Versandkosten
16. Verpackung
17. Versandvorschriften

### **Zu § 8 Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber**

18. Insolvenzverfahren
19. Unerlaubte Vorteilsgewährung, Wettbewerbsbeschränkung, Auftragsentziehung

### **Zu § 9 Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer**

20. Kündigung durch den Auftragnehmer, entgangener Gewinn

### **Zu §§ 8 und 9**

21. Restabgeltung

### **Zu § 10 Obhutpflichten**

22. Beistellungen
23. Sachschadensversicherung

### **Zu § 11 Vertragsstrafe**

24. Vereinbarung, Höhe der Vertragsstrafe

### **Zu § 12 Güteprüfung**

25. Kosten für Güteprüfung

### **Zu § 13 Abnahme**

26. Abnahme der Leistung
27. Gefahrübergang

### **Zu § 14 Mängelansprüche und Verjährung**

28. Mängelansprüche

### **Zu § 15 Rechnung**

29. Allgemeines
30. Vorauszahlungs- und Abschlagsrechnungen
31. Schlussrechnungen

### **Zu § 16 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen**

32. Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen

### **Zu § 17 Zahlung**

33. Zahlungsweg
34. Vorauszahlungen
35. Abschlagszahlungen
36. Schlusszahlung
37. Zahlungsfristen
38. Erstattungen

39. Forderungsabtretung

#### **Zu § 18 Sicherheitsleistung**

40. Sicherheitsleistung

41. Rückgabe von Sicherheitsleistung

#### **Zu § 19 Streitigkeiten**

42. Meinungsverschiedenheiten

43. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern

### **Zu § 1 Art und Umfang der Leistungen**

#### **1 Vertragsbestandteile**

(1) Bestandteile des Vertrages sind

1.1 der Bestellschein und/oder das Auftragschreiben

1.2 die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm (Pläne, Einzel- und Detailzeichnungen, Berechnungen und dgl.)

1.3 die Besonderen Vertragsbedingungen (BV-VOL)  
die Besonderen technischen Vorschriften der Stadt

1.4 die zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt (ZV-VOL)

1.5 die allgemeinen technischen und Fachvorschriften für die jeweiligen Leistungen, in der den BB-VOL bzw. BB/EU-VOL Ziffer 4 entsprechenden Fassung, sofern nichts anderes vereinbart ist

1.6 die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

1.7 die Sicherheiten-Hinterlegungsordnung der Stadt (SHO).

(2) Bei Abweichungen und Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile nach Abs. 1 in der dort angegebenen Reihenfolge; Text und Beschreibung gehen zeichnerischen Unterlagen vor, sofern nicht ausdrücklich Zeichnungen und Muster in den Vertragsunterlagen als vorrangig für die Ausführung festgelegt sind.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder besondere Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann Vertragsinhalt, wenn die Stadt sie ausdrücklich schriftlich anerkennt.

(4) Werden ursprünglich nicht vereinbarte Leistungen übertragen, gelten hierfür, wenn nicht schriftlich anderes vereinbart ist, die Vertragsbedingungen und Vertragsbestandteile des Hauptvertrages.

(5) Bei der Auslegung von Verträgen ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein eventuelles gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

#### **2 Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist der im Vertrag benannte Ort der Anlieferung, des Aufbaus oder der sonstigen Leistung.

#### **3 Preise**

(1) Die vereinbarten Preise sind feste Preise. Preisvorbehalte bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

(2) Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach der Leistungsbeschreibung, den Besonderen Vertragsbedingungen, den Zusätzlichen Vertragsbedingungen, den Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören. Hierzu zählen auch die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung notwendigen Nebenleistungen wie beispielsweise Kosten für Verpackung, Anlieferung und Versicherung.

(3) Alle Preise sind in Euro vereinbart. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen an Dritte sind durch die Preise für die Leistung abgegolten.

#### **4 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen**

Sind Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen vorgesehen, so ist die dafür angegebene Zahl von Stunden unverbindlich. Bezahlt werden nur die auf Anordnung der Stadt tatsächlich geleisteten Stunden. Auf Ziff. 32 wird verwiesen.

## 5 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertragsinhalts einschließlich getroffener Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

### Zu § 2 Änderungen der Leistung

## 6 Nachtragsangebote

- (1) Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.
- (2) Wird im Falle des § 2 Nr. 3 ein neuer Preis beansprucht, so muss der Auftragnehmer dies der Stadt unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - anzeigen und unverzüglich ein Nachtragsangebot einreichen.
- (3) Wenn nach § 2 Nr. 3 neue Preise zu vereinbaren sind, so sind diese auf der Grundlage des Hauptangebots zu bilden.
- (4) Auf Verlangen der Stadt hat der Auftragnehmer die durch die Änderung der Leistung bedingten Preisänderungen in geeigneter Weise zu begründen und auf Verlangen der Stadt die für die Preisermittlung maßgebenden Unterlagen wie Lieferangebote, Lieferantenrechnungen, Frachtbriefe, Nachunternehmerangebote oder Rechnungen zur Einsicht vorzulegen.

## 7 Mehr- oder Minderleistungen

- (1) Soweit Preise je Einheit vereinbart sind, ist bei marktgängigen, serienmäßigen Erzeugnissen der Auftragnehmer auf Verlangen verpflichtet, ohne Änderung der vertraglichen Einheitspreise Mehrleistungen bis zu 10 v. H. der im Auftrag festgelegten Mengen zu erbringen oder mit einer Minderung bis zu 10 v. H. einverstanden zu sein. Auf Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.
- (2) Die Vereinbarung eines neuen Einheitspreises bei Über- oder Unterschreitung des Mengensatzes von über 10 v. H. ist auf Verlangen nur dann vorzunehmen, wenn nicht durch Mengenänderungen bei anderen Positionen oder in anderer Weise ein Ausgleich eintritt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen.

### Zu § 3 Ausführungsunterlagen

## 8 Ausführungsunterlagen

- (1) Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die durch die Stadt ausdrücklich als zur Ausführung freigegeben gekennzeichnet sind. Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Verträge, insbesondere nach § 4 Nr. 1 Abs. 1 und § 14, werden dadurch nicht eingeschränkt. Aus dem Freigabevermerk können Ansprüche gegen die Stadt nicht hergeleitet werden. Die Freigabevermerke bedeuten insbesondere keine Anerkennung etwaiger Änderungen der Vertragsunterlagen.
- (2) Schriftliche Äußerungen des Auftragnehmers, insbesondere alle Ausführungsunterlagen, müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind in deutscher Übersetzung einzureichen.
- (3) Die Bedienungs- und Wartungsanweisung für betriebsfertige Lieferungen und Leistungen ist - soweit nichts anderes vereinbart - spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme in dreifacher Ausfertigung in deutscher Sprache zu liefern.
- (4) Der Auftragnehmer hat die von der Stadt übergebenen Muster und Modelle spätestens mit der Lieferung bzw. ersten Teillieferung zurückzugeben.

## 9 Veröffentlichungen, Nutzungsbefugnisse der Stadt

- (1) Veröffentlichungen über die Leistung und Werbung am Leistungsort sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt zulässig.
- (2) Die vom Auftragnehmer gelieferten Unterlagen werden Eigentum der Stadt. Sie darf sie für innerdienstliche Zwecke sowie Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen vervielfältigen und verwenden. Soweit erforderlich, ist die Weitergabe der Unterlagen an Behörden, Materialprüfstellen und Gutachter gestattet. Bei Vergaben dürfen sie nur insoweit verwendet werden, als dies zur Beschreibung (Text und Pläne) der zu vergebenden Leistung erforderlich ist. Im Einzelfall kann etwas anderes vereinbart werden.
- (3) Soweit bei der Erfüllung des Vertrages Urheberrechte des Auftragnehmers entstanden sind, räumt er der Stadt an diesen das einfache Nutzungsrecht (Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und Vorführung) unentgeltlich ein, das die Stadt zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben ausüben kann.

## 10 Patente und Gebrauchsmuster

Die Anmeldung einer Erfindung des Auftragnehmers zum Patent bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt, wenn an der Erfindung auch städtische Mitarbeiter beteiligt gewesen sind. Entsprechendes gilt für Gegenstände, für die der Schutz als Gebrauchsmuster in Betracht kommt.

## 11 Berufsgenossenschaft

Solange der Vertrag nicht erfüllt ist, hat der Auftragnehmer jede Änderung in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Auf Verlangen hat er jederzeit den Mitgliedsschein der Berufsgenossenschaft und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass er seiner Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist.

## Zu § 4 Ausführung der Leistung

### 12 Ausführung

- (1) Die Leistungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ohne Berechnung von Nebenkosten in den von der Stadt in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Räumen bzw. auf den bezeichneten Grundstücken zu erbringen. Von der Stadt werden Hilfskräfte nicht gestellt.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, sich jederzeit von der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung zu unterrichten.
- (3) Sind in den Vertragsbestandteilen Unterauftragnehmer, Bezugsquellen oder bestimmte Erzeugnisse angegeben, so darf sie der Auftragnehmer nicht ohne Einwilligung der Stadt wechseln.
- (4) Weitere Teile der Leistungen (Unteraufträge) dürfen an Dritte nur mit Zustimmung der Stadt übertragen werden.

### 13 Nachunternehmer

- (1) Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
- (3) Der Auftragnehmer darf dem Nachunternehmer keine ungünstigeren Bedingungen insbesondere hinsichtlich Mängelansprüche, Vertragsstrafe, Zahlungsweise und Sicherheiten auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der dies nachzuweisen.
- (4) Der Auftragnehmer hat bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge regelmäßig kleinere und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

## Zu § 5 Behinderung und Unterbrechung der Leistungen

### 14 Fristverlängerungen

Etwa notwendige Fristverlängerungen hat der Auftragnehmer unverzüglich durch gesondertes Schreiben geltend zu machen. Er hat die Ursachen und die Auswirkungen - letzteres auch bei offenkundigen Behinderungen - darzulegen.

## Zu § 6 Art der Anlieferung und Versand

### 15 Versandkosten

- (1) Mit dem Vertragspreis sind, wenn nichts anders vereinbart ist, alle durch Anlieferung und Versand der Gegenstände entstehenden Kosten abgegolten, z. B. Nebenentgelte und örtliche Entgelte.
- (2) Kosten für die Verpackung - auch Mieten - sind im Vertragspreis enthalten und dürfen daher nicht besonders in Rechnung gestellt werden, soweit nicht anderes vereinbart ist.

### 16 Verpackung

- (1) Das Verpackungsmaterial muss den Vorschriften der Verpackungsverordnung (VerpackV, §§ 1 - 3) entsprechen und mit Firmenbezeichnung oder Entsorgungssystem gekennzeichnet sein.
- (2) Es sind möglichst umweltfreundliche Verpackungen, insbesondere Mehrwegverpackungen zu verwenden.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung, insbesondere die Rücknahmepflichten für Transportverpackungen gemäß § 4 VerpackV.

- (4) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe der Bestellnummer beizufügen. Teilsendungen sind als solche zu bezeichnen.

#### **17 Versandvorschriften**

Sind im Bestellschein, Auftragsschreiben, in der Leistungsbeschreibung oder in den Besonderen Vertragsbedingungen keine Anlieferbedingungen beschrieben, so gilt die Preisstellung „Fertig aufgestellt beim Empfänger/bei der Verwendungsstelle“ als vereinbart.

#### **Zu § 8 Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber**

#### **18 Insolvenzverfahren**

Beantragt der Auftragnehmer oder ein Dritter über das Vermögen des Auftragnehmers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so hat dies der Auftragnehmer der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### **19 Unerlaubte Vorteilsgewährung, Wettbewerbsbeschränkungen, Auftragsentziehung**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn sich der Auftragnehmer an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beteiligt hat oder der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten der Stadt mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehende Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder in sonstiger Weise in seinem Auftrag handeln.
- (2) Vor der Kündigung wird dem Auftragnehmer Gelegenheit gegeben, zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.
- (3) Wird nach Zuschlagserteilung offenbar, dass das zugrunde liegende Angebot durch Preisabsprache zustande kam oder dass der Bieter in anderer Weise den Wettbewerb eingeschränkt hatte, so hat der Auftragnehmer als Schadenersatz 5 v. H. der Auftragssumme an die Stadt zu zahlen, es sei denn, dass eine andere Schadenshöhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.
- (4) Kündigt die Stadt oder tritt sie gemäß Abs. 1 vom Vertrag zurück, so ist sie berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangene Leistung zurückzugeben. Behält sie diese, so hat sie ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muss auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
- (5) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

#### **Zu § 9 Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer**

#### **20 Kündigung durch den Auftragnehmer, entgangener Gewinn**

- (1) Die Kündigung bedarf der Schriftform
- (2) Der Schadenersatz im Sinne von § 9 Nr. (2) umfasst den entgangenen Gewinn nur dann, wenn der Kündigungsgrund auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Stadt beruht.

#### **Zu §§ 8 und 9**

#### **21 Restabgeltung**

Bei Kündigung oder Rücktritt sind die Stadt und der Auftragnehmer verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die nötig sind, die jeweiligen Ansprüche aus §§ 8 und 9 zu bemessen.

#### **Zu § 10 Obhutpflichten**

#### **22 Beistellungen**

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beigestellte Stoffe und Gegenstände bei Eintreffen auf erkennbare Mängel zu überprüfen und, falls solche vorliegen, dem Absender und der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen. Eine entsprechende Mitteilungspflicht trifft den Auftragnehmer auch, wenn beigestellte Güter nicht rechtzeitig eingehen.
- (2) Der Auftragnehmer hat die von der Stadt zu liefernden Stoffe und Bauteile rechtzeitig unter Angabe der benötigten Mengen und Anliefertermine abzurufen.
- (3) Der Auftragnehmer hat die beigestellten Güter auf Verlangen der Stadt als deren Eigentum kenntlich zu machen. Er hat sie ordnungsgemäß zu lagern und darf sie nur bestimmungsgemäß verwenden. Mit der Übernahme geht die Gefahr für Unterhang, Beschädigung, Verlust, Verschlechterung und Schwund, mit Ausnahme der Fälle höherer Gewalt, auf den Auftragnehmer über.

**23 Sachschadensversicherung**

Besteht nach Einschätzung der Fachdienststelle ein Bedarf für eine Versicherung, so ist sie nach Maßgabe der Städtischen Versicherungsrichtlinien bei der Stadtkämmerei - HA I, Abt. 3 Versicherungen, zu beantragen.

**Zu § 11 Vertragsstrafe****24 Vereinbarung, Höhe der Vertragsstrafe**

- (1) Sofern in den Besonderen Vertragsbedingungen nicht gesondert vereinbart, kann die Stadt eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 v. H. aus dem Wert des Teiles der Leistung je vollendete Woche erheben, der nicht bestimmungsgemäß in Gebrauch genommen werden kann. Die Vertragsstrafe wird auf höchstens 5 v. H. der Gesamtabrechnungssumme ausschließlich Umsatzsteuer begrenzt.
- (2) Der Anspruch auf Vertragsstrafe erlischt erst, wenn die Schlusszahlung ohne Vorbehalt geleistet wird. § 341 Abs. 3 BGB findet insoweit keine Anwendung.

**Zu § 12 Güteprüfung****25 Kosten für Güteprüfung**

- (1) Die Kosten für die öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen und die vertraglich vereinbarten Güte- und Sicherheitsprüfungen einschließlich Stellung der hierzu notwendigen Hilfskräfte und Geräte sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit den Angebotspreisen abgegolten.
- (2) Die Gegenstände, die bei der ordnungsgemäßen Güteprüfung beschädigt und zerstört wurden, hat der Auftragnehmer - wenn nichts anders vereinbart ist - ohne gesonderte Vergütung zu ersetzen.

**Zu § 13 Abnahme****26 Abnahme**

Aufbauleistungen sind abzunehmen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Lieferungen und sonstige Leistungen sind nur auf schriftlichen Antrag einer Vertragspartei hin abzunehmen.

- (1) Alle sich bei der Abnahme zeigenden Mängel können ungeachtet vorheriger Güteprüfungen noch geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn bereits vor der Abnahme Leistungen der Stadt übereignet worden sind oder die Gefahr aufgrund einer Vereinbarung auf die Stadt übergegangen ist.
- (2) Die Entgegennahme einer Leistung ist nicht gleichbedeutend mit der Abnahme.
- (3) Über die förmliche Abnahme ist eine Niederschrift zu fertigen, die von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.
- (4) Aufbauleistungen werden nach Fertigstellung an der Aufbaustelle, Lieferungen an der Anlieferstelle abgenommen. Werden Teilleistungen an der Herstellungsstelle abgenommen, wird dadurch die Gesamtabnahme der Aufbauleistung nicht berührt.
- (5) Der Auftragnehmer hat bei Aufbauleistungen die Vertragserfüllung unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen.
- (6) Sofern keine förmliche Abnahme stattgefunden hat und nichts anderes vereinbart ist, gelten Lieferungen 1 Monat nach Anlieferung, Aufbauleistungen 12 Tage nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung als abgenommen.
- (7) Verweigert die Stadt die Abnahme der Leistung wegen wesentlicher Mängel, hat der Auftragnehmer nach Beseitigung der Mängel die Abnahme erneut zu beantragen.
- (8) Soweit auf das Vertragsverhältnis die Vorschriften des HGB Anwendung finden, verzichtet der Auftragnehmer einzuwenden, die Anzeige festgestellter Mängel sei nicht unverzüglich erfolgt.

**27 Gefahrenübergang**

Die Gefahr geht - wenn nichts anderes vereinbart ist - auf die Stadt über:

- bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle
- bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

**Zu § 14 Mängelansprüche und Verjährung****28 Mängelansprüche**

- (1) Mängelansprüche beginnen mit der Abnahme der Leistung.

- (2) Bei Teilleistungen beginnen die Mängelansprüche mit der Teilabnahme. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Mängelansprüche für die restlichen Teile der Leistung.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervorgetretenen Mängel, die auf vertragswidrige Leistungen zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es die Stadt vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt mit Ablauf der Frist nach § 14 Abs. 3, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Frist. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung die Frist des Abs. 1, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- (4) Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer von der Stadt gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann die Stadt die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen.
- (5) Mängelansprüche bestehen unabhängig davon, inwieweit die Stadt die für die Ausführung benötigten Pläne, Zeichnungen oder Berechnungen vor Auftragserteilung geprüft und nach diesen bestellt hat, es sei denn, dass der Mangel der Stadt bei Auftragserteilung bekannt war.
- (6) Wenn die Stadt Nachbesserung verlangt, trägt der Auftragnehmer die hierfür erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
- (7) Die Frist für Mängelansprüche beträgt gemäß § 438 BGB zwei Jahre.

## Zu § 15 Rechnungen

### 29 Allgemeines

- (1) Rechnungen sind je nach Art als Vorauszahlungs-, Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnung zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
- (2) In den Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) der Leistungsbeschreibung aufzuführen und mit Nettopreisen (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) anzugeben. Dem Umsatzsteuerbetrag ist der Steuersatz zugrunde zu legen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
- (3) Vom Auftragnehmer gewährte Nachlässe sind abzuziehen, Skonti sind anzugeben. Die Zeit der Leistung ist anzugeben.
- (4) Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird von jedem Rechnungsbetrag abgezogen, für den die vereinbarten Zahlungsfristen eingehalten werden. Die Skontofristen errechnen sich nach Ziff. 37 ZV-VOL. Dies gilt auch für Teilzahlungen.
- (5) Rechnungen bzw. Mahnungen des Auftragnehmers ohne Angabe der Bestellnummer, der auftragserteilenden Dienststelle und gegebenenfalls der Aufbaustelle lösen keine Verzugsfolgen aus.
- (6) Bei Lieferungen eines Auftragnehmers mit Sitz in einem EG-Mitgliedsstaat muss die Rechnung noch folgende Angaben enthalten:
  - die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftragnehmers
  - die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Landeshauptstadt München = DE 129524000
  - den Hinweis, dass im Rechnungsbetrag entsprechend der für die innergemeinschaftliche Lieferung geltenden Umsatzsteuerbefreiung keine Umsatzsteuer enthalten ist.

### 30 Vorauszahlungs- und Abschlagsrechnungen

- (1) Für gesetzlich zu leistende bzw. vertraglich vereinbarte Vorauszahlungen ist eine gesonderte Vorauszahlungsrechnung zuzüglich Umsatzsteuer aufzustellen.
- (2) Die Abschlagsrechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen. Die Umsatzsteuer für die abzurechnende Leistung ist unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld geltenden Steuersatzes am Schluss in einem Betrag hinzuzusetzen.
- (3) In jeder Abschlagsrechnung sind Umfang und Wert der Leistungen zuzüglich Umsatzsteuer und die bereits erhaltenen Abschlagszahlungen einzeln und in laufender Nummernfolge anzugeben.

### 31 Schlussrechnungen

- (1) In der Schlussrechnung müssen die Leistungen nach den laufenden Nummern (Positionen) der Leistungsbeschreibungen, die Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen einzeln aufgeführt werden. Die Unterlagen zur Schlussrechnung (Mengenermittlung, Stundenlohnnachweise, Abrechnungspläne und sonstige Nachweise) sind beizufügen.
- (2) Schlussrechnungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Abnahme der Leistung einzureichen.

## Zu § 16 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

### 32 Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen

- (1) Für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen ist in jedem Einzelfall die schriftliche Anordnung oder Genehmigung der Stadt erforderlich.
- (2) Der Auftragnehmer hat für die von der Stadt angeordneten bzw. genehmigten Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen, soweit nichts anderes vereinbart wird. Diese müssen außer den Angaben nach § 16 Nr. 2 VOL/B die Arbeitsstätte, das Datum, die Namen, die Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppen der Arbeitskräfte (bei Anordnung der Stadt auch der Aufsichten), die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, die Art der Leistung, die Gerätekenngößen und die Fahrzeugart - wenn notwendig mit Nutzlastangabe - enthalten. Eine Ausfertigung der Stundenlohnnachweise erhält der Auftragnehmer nach Prüfung als Rechnungsbeleg zurück.
- (3) Jeder Rechnung über Stundenlohnarbeiten sind Durchschläge der Stundenlohnlisten beizufügen. Unabhängig von den Angaben in den Stundenlohnlisten wird höchstens der Stundenverrechnungssatz für diejenige Berufsgruppe vergütet, die die geleistete Arbeit üblicherweise ausführt.
- (4) Soweit Stundenverrechnungssätze nicht vereinbart sind, ist der Auftragnehmer auf Verlangen der Stadt verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten anhand der Lohnlisten nachzuweisen. Etwaige Zuschläge zu den durch Lohnlisten nachgewiesenen tatsächlichen Kosten dürfen die ortsüblichen Sätze nicht übersteigen.

## Zu § 17 Zahlung

### 33 Zahlungsweg

- (1) Der Auftragnehmer kann auf der Rechnung den gewünschten Zahlungsweg angeben, den die Stadt nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich im Überweisungsverkehr.
- (2) Bei Arbeitsgemeinschaften teilt der Auftragnehmer der Stadt - unterzeichnet von allen Arge-Partnern - mit, auf welches Konto Zahlungen mit befreiender Wirkung für die Stadt ausschließlich zu leisten sind. Zahlungen werden erst nach Eingang dieser Mitteilung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

### 34 Vorauszahlungen

Soweit die Leistung von Vorauszahlungen nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, werden sie grundsätzlich nur dann geleistet, wenn sie bei Abschluss des Vertrages schriftlich vereinbart worden sind. Sie setzen voraus, dass vorher in voller Höhe Sicherheit geleistet wurde.

### 35 Abschlagszahlungen

- (1) Abschlagszahlungen werden, sofern vereinbart, in Höhe von 95 v. H. der jeweils nachgewiesenen, vertragsgemäßen Leistung gewährt. Dies gilt nicht, sofern Abschlagszahlungen auf Grund von § 632a BGB zu zahlen sind.
- (2) Abschlagszahlungen in voller Höhe des Wertes der nachgewiesenen Leistung erfolgen dann, wenn der Auftragnehmer Sicherheit in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft in Höhe von 5 v. H. des Auszahlungsbetrages der jeweiligen Abschlagsrechnung leistet. Die Bürgschaft wird zurückgegeben, wenn die gesamte Leistung des Auftragnehmers geprüft und abgerechnet ist und ein Rückforderungsanspruch der Stadt nicht in Frage kommt. Die städtischen Formblätter sind zu verwenden.

### 36 Schlusszahlung

Bei der Schlusszahlung wird zur Sicherung der Mängelansprüche und sonstiger Ansprüche der Stadt aus dem Vertrag, eine Sicherheit in vereinbarter Höhe einbehalten, soweit nicht anderweitige Sicherheit in entsprechender Höhe geleistet wird.

### 37 Zahlungsfristen

- (1) Zahlungsfristen beginnen erst mit dem Eingang einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung bei der in der Bestellung bzw. den Verdingungsunterlagen als „Rechnungsempfänger“ angegebenen Dienststelle. Die Frist beginnt jedoch nicht vor dem Tag der mangelfreien Erfüllung der Leistung; sofern eine Abnahme vereinbart ist, nicht vor dem Tag der Abnahme.
- (2) Als Zeitpunkt der Zahlung gilt bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto der Tag, an dem die Stadt der Leitbank den Überweisungsauftrag übermittelt hat.

### 38 Erstattungen

- (1) Stellen Rechnungsprüfungsbehörden nach der Annahme der Schlusszahlung Fehler in der Abrechnung oder in den Unterlagen der Abrechnung fest, ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Stadt und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.
- (2) Im Falle einer Überzahlung ist der Auftragnehmer, der durch Anlage des Geldes Zinsen erzielt hat, zur Herausgabe nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet. § 197 BGB findet Anwendung.
- (3) Sonstige Ansprüche der Stadt aus §§ 812 ff BGB bleiben unberührt.
- (4) Bei Rückforderungen der Stadt aus Überzahlungen (§§ 812 ff BGB) nach Abs. 1 und 2 kann sich der Auftragnehmer nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

### **39 Forderungsabtretung**

- (1) Forderungen, mit Ausnahme des Anspruchs auf Rückgabe der Sicherheit aus dem Vertrag, können abgetreten werden, wenn die mit der Abtretung verbundene Schuldenbegleichung in einem direkten Zusammenhang mit der Vertragsleistung steht.
- (2) In anderen Fällen ist die Abtretung nur mit schriftlicher Einwilligung des Kassen- und Steueramtes möglich. Das Kassen- und Steueramt wird die Zustimmung erteilen, wenn der Auftragnehmer versichert, dass den abzutretenden Forderungen keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Einholung der Zustimmung ist das städtische Formblattmuster zu verwenden.
- (3) Abtretungsanzeigen sind unter Hinweis auf das jeweilige Vertragsverhältnis direkt an das Kassen- und Steueramt der Stadt zu richten. Der neue Gläubiger muss Zahlungen, die die Stadt nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, so lange gegen sich gelten lassen, bis das Kassen- und Steueramt von der Abtretungsanzeige Kenntnis erhalten hat.

### **Zu § 18 Sicherheitsleistungen**

#### **40 Sicherheitsleistungen**

- (1) Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Sicherheit für Mängelansprüche und sonstige Ansprüche der Stadt aus dem Vertrag 5 v. H. der Abrechnungssumme.
- (2) In Abweichung von § 18 Nr. 6 VOL/B ist die vereinbarte Sicherheit vor Anweisung der Zahlungen zu leisten.
- (3) In begründeten Fällen kann auf die Sicherheit ganz oder teilweise verzichtet oder sie vorzeitig ganz oder teilweise zurückgegeben werden.

#### **41 Rückgabe von Sicherheitsleistungen**

- (1) Die Sicherheitsleistung wird zurückgegeben, wenn Mängelansprüche oder sonstige Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können.
- (2) Die schriftliche Mitteilung an die Stadtkämmerei gem. § 17 Abs. 1 SHO wird hinsichtlich der Freigabe von Bürgschaften erteilt
  - bei Urkunden über Vertragserfüllungsbürgschaften nach Empfang der Schlusszahlung, wenn der Auftragnehmer die Leistung vertragsgemäß erfüllt, etwa erhobene Ansprüche auf Schadensersatz oder Erstattung von Überzahlungen befriedigt und die Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche geleistet hat
  - bei Urkunden über Mängelansprüchebürgschaften, wenn die Verjährungsfristen für die Mängelansprüche einschl. Schadensersatz abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche - auch auf Erstattung von Überzahlungen - erfüllt worden sind
  - bei Urkunden über Abschlagszahlungsbürgschaften, wenn der mit der Abschlagszahlung verbundene Zweck, für den die Sicherheit geleistet wurde, erfüllt ist
  - bei Urkunden über Vorauszahlungsbürgschaften, wenn die Vorauszahlung auf die fällige Zahlung angerechnet worden ist.
 Durch die Rückgabe der Urkunden werden weitere Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen nicht berührt.
- (3) Für Sicherheiten, die nicht in Form von Bürgschaften geleistet wurden, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

### **Zu § 19 Streitigkeiten**

#### **42 Meinungsverschiedenheiten**

- (1) Ist der Auftragnehmer Kaufmann und gehört er nicht zu den in § 4 Handelsgesetzbuch bezeichneten Gewerbetreibenden, wird als Gerichtsstand München vereinbart.
- (2) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München.

#### **43 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern**

Bei der Auslegung von Verträgen ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein evtl. gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.  
Es gilt nicht das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).